

# STADT HAAN

## Bebauungsplan Nr. 180

„Kampheider Straße“

### Artenschutzprüfung



**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Bestandsbeschreibung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Artenvorkommen</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Vorkommen planungsrelevanter Arten</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>6</b>

## 1 Grundlagen

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

## 2 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet stellt sich derzeit als Grünlandfläche dar. Sie wird entlang der westlichen Grenze sowie von Süden durch gleichwertiges Grünland eingerahmt. Im Norden des Plangebietes führt ein Weg von der Kampheider Straße zu den Kleingärten, der auch die vom Verein genutzte Stellplatzanlage nördlich des Plangebietes erschließt (letzte auf Flurstück 253, Flur 10, Gemarkung Haan). Weiterhin befindet sich im Nordosten des Plangebietes eine Fläche mit Gehölzbestand (Weiden). Die Kopfweiden werden als zu erhalten festgesetzt.

Nördlich der Landstraße und östlich der Kampheider Straße, die im Osten an das Plangebiet angrenzt, befinden sich gewerbliche Nutzungen innerhalb von Industriegebiets- bzw. Sondergebietsausweisungen.

Im weiteren Umfeld des Plangebiets in Richtung Süden befindet sich das Wohngebiet am Kampheider Feld.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

**3 Artenvorkommen**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) (Abfrage am 20.05.2015) kommen im Bereich des Plangebietes, Messtischblatt 4708 (Quadrant 3) 29 planungsrelevante Arten vor; dazu gehören 4 Fledermaus-, 20 Vogelarten, 1 Schmetterling, 1 Reptil und 3 Amphibien (s. Tab. 1).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4708, 20. Mai 2015. WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier, XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen.

Art		KIGehoel	Saeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	X		(X)
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	XX	(X)	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	WS/WQ	(X)	(X)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	XX		(X)
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	X		(X)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	X	X	(X)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		X	XX
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	X		(X)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	XX	(X)	(X)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X	X	(X)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe		X	(X)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	X		(X)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X	X	(X)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	X	X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	X	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		X	X
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	XX	XX	X
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	(X)	(X)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	X	X	X
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X	(X)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	X		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	X	(X)	(X)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	X	XX	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X
<b>Amphibien</b>				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		(X)	X
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		(X)	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	(X)		(X)
<b>Reptilien</b>				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	XX	
<b>Schmetterlinge</b>				
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer		XX	

**4 Vorkommen planungsrelevanter Arten**

– Fledermäuse

Die Wasserfledermaus kann im Plangebiet ausgeschlossen werden, da keine strukturreiche Landschaft mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorzufinden ist.

Die kleine Bartfledermaus kann im Plangebiet als Nahrungsgast

auftreten. Die Grünlandfläche, die als Jagdhabitat genutzt werden könnte, wird überplant. Insgesamt wird aber kein essenzielles Jagdhabitat in Anspruch genommen, da sich im Umfeld adäquate Ausweichmöglichkeiten befinden. Eine Quartiersfunktion des Plangebietes ist aufgrund der nicht vorhandenen Bebauung auszuschließen. Ebenfalls kann eine Quartiersfunktion des Plangebietes für den großen Abendsegler ausgeschlossen werden. Lediglich als Nahrungsgast kann dieser angetroffen werden. Aufgrund der Ausweichmöglichkeiten ist von keiner essenziellen Funktion auszugehen. Gleiches gilt für die Zwergfledermaus mit dem Unterschied, dass die Zwergfledermaus die vorhandenen Weiden im Plangebiet als Sommerquartier nutzen könnte.

– Vögel

Eine Nutzung als Jagdhabitat für Greifvögel (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Rotmilan, Wespenbussard) ist an dieser Stelle nicht auszuschließen; jedoch finden sich im direkten Umfeld ausreichend große Flächen, die als Ausweichhabitat dienen können. Eine Funktion als Bruthabitat ist aufgrund fehlender Horstbäume und Bruthabitatstrukturen ausgeschlossen.

Der Schleiereule sowie Schwalben finden im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate. Sie könnten aber als Nahrungsgast angetroffen werden. Da im Umfeld ähnliche Strukturen wie im Plangebiet vorzufinden sind, kann von keiner essentiellen Bedeutung als Nahrungshabitat ausgegangen werden.

Die einzelnen Gehölze am westlichen und östlichen Rand, sowie die im Norden befindlichen könnten Gebüschbrütern, wie Feldsperling, eine Brutmöglichkeit bieten, sind aber nicht von essentieller Bedeutung. Die umliegenden Bereiche, hier dann auch die Flächen des Plangebietes, können als Nahrungshabitat genutzt werden, sind aber nicht von essentieller Bedeutung aufgrund der umliegenden gleichen Habitatstrukturen.

Für die Feldvogelarten, wie den Kiebitz oder die Feldlerche ist die Fläche ungeeignet. Aufgrund der für die genannten Bodenbrüter charakteristischen Effektdistanzen zu Vertikalstrukturen und Störungsquellen, wie z.B. Straßen oder der bestehenden, hohen Freizeitnutzung (frei laufende Hunde) scheidet das Plangebiet als Bruthabitat aus. Als Nahrungshabitat könnte das Plangebiet genutzt werden, ist aber aufgrund der angrenzenden ähnlichen Strukturen von nicht essentieller Bedeutung.

Aufgrund der Vorbelastungen (Lärm, Verkehr, Licht) kann ein Brutvorkommen des Feldsperlings im Plangebiet ausgeschlossen werden. Als Nahrungshabitat könnte diese Fläche vom Feldsperling genutzt werden, ist aber aufgrund der umliegenden ähnlichen Struk-

turen von nicht essentieller Bedeutung.

Die übrigen im Messtischblatt aufgeführten Arten (z.B. Spechte, Waldschnepfe, Waldohreule, Feldschwirl, Waldkauz, Baumpieper) können an dieser Stelle ausgeschlossen werden, da das Plangebiet keine geeigneten Strukturen wie Wald, Lichtungen, Waldränder, Heideflächen, Gebäude o.ä. aufweist.

#### – Amphibien

Im Messtischblatt 4708 werden die Geburtshelferkröte, die Kreuzkröte und der kleine Wasserfrosch aufgelistet. Ein Vorkommen der Amphibien kann ausgeschlossen werden, weil im Plangebiet keine Wasserflächen vorhanden sind. Die Fläche im Norden des Plangebietes ist feucht aber nicht wasserführend.

#### – Reptilien

Die aufgeführte Zauneidechse kann im Plangebiet ausgeschlossen werden, da die kleinräumigen Mosaikstrukturen (Wechsel aus vegetationsfreien Flächen, grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren) im Plangebiet nicht vorzufinden sind.

#### – Schmetterling

Der Nachtkerzen-Schwärmer kann aufgrund der gegebenen Biotopstrukturen ebenfalls ausgeschlossen werden, da keine feuchten Hochstaudenfluren an Bächen, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfuren sowie lückigen Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen vorliegen.

## 5 Maßnahmen

Die Weiden im Norden des Plangebietes werden als zu erhalten festgesetzt.

Zum Schutz der Vögel und Fledermäuse nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Baumfällungen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit geschützter Arten, also vom 1. Oktober bis 28. Februar, zulässig.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme werden mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Haan  
Coesfeld, 06.11.2015

WOLTERS PARTNER  
Architekten & Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld